

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Verfahrenspostulat von Daniele Ceccarelli, FDP-Fraktion:
Dringlicherklärung**

Autor/in: [Daniele Ceccarelli](#)

Mitunterzeichnet von: Imber, Rufi, Schmidt, Schneeberger, Schulte, Studer Petra, Vogt und Wenk

Eingereicht am: 10. Dezember 2009

Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss § 49 der Geschäftsordnung des Landrates (GO-LR, SGS 131.1) wird bei der Ermittlung des Quorums für eine Dringlicherklärung auf die Zustimmung von 2/3 der **anwesenden** Ratsmitglieder abgestellt. Mit dieser Formulierung wird bewirkt, dass die Enthaltungen faktisch als Nein-Stimmen zählen. Dies entbehrt nicht einer gewissen Unlogik. Eine Stimmenthaltung ist ja gerade weder eine Nein-noch eine Ja-Stimme.

Ein Beispiel dazu: Abstimmungsfrage an 90 Anwesende zu Dringlichkeit, 55 Ja, 20 Nein und 15 Enthaltungen. Bei 2/3 der **Anwesenden** braucht Dringlichkeit 60 Ja --> bei 55 Ja ist 2/3-Quorum nicht erreicht --> Dringlichkeit abgelehnt und Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Regelung, dass 2/3 der **Stimmenden** erforderlich --> es sind 50 Ja-Stimmen nötig (= 55 Ja + 20 Nein x 2/3) --> Dringlichkeit = bejaht und Enthaltungen werden nicht gezählt, weil diese eben weder Ja noch Nein bedeuten. Der/Die Stimmenthaltende "enthält" sich eben der Stimme, d.h. gibt die Stimme eigentlich gar nicht ab.

Dieselbe Quorumsbestimmung, also "zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder" findet sich in den §§ 57 Abs. 2, 73 Abs. 2, 75 Abs. 2 und 91 Abs. 2 der GO-LR.

Das Büro des Landrates wird demzufolge ersucht, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher in der GO-LR sichergestellt wird, dass Stimmenthaltungen faktisch nicht als Nein-Stimmen gezählt werden, indem z.B. der Ausdruck "**anwesende**" durch "**stimmende Ratsmitglieder**" an entsprechender Stelle ersetzt wird.